

**Abwägungstabelle (Stand: 08.09.2023)**

Verfahrensart: Bebauungsplan  
 Verfahrensname: SO Kapuzinerstraße / Johann-Bergler-Straße  
 Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
 Zeitraum: 21.07.2023 - 30.08.2023

<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten)</b> Erstellt, am: 22.08.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.)	Sehr geehrte Frau (...), sehr geehrte Damen und Herren,  im Beteiligungsverfahren "SO Kapuzinerstraße / Johann-Bergler-Straße" erhalten Sie von unserem Amt eine gemeinsame Stellungnahme der beiden Bereiche Landwirtschaft und Forsten und deshalb keine eigenständige Stellungnahme des Bereichs Forsten.  Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft</b> Erstellt, am: 21.08.2023 Aktenzeichen: AELF-PA-L2.2-4612-21-34-2	Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans "SO Kapuzinerstraße / Johann Bergler Straße" in der Gemarkung Beiderwies. Bereich Forsten: Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans "SO Kapuzinerstraße / Johann Bergler Straße". Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung)</b>	-	-
<b>Bayernwerk AG, Vilshofen</b> Erstellt am: 17.08.2023 Aktenzeichen: BauGB SO Kapuzinerstraße / Johann Bergler Straße, Gmkg. Beiderwies	Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. In dem von Ihnen angegebenen Geltungsbereich ist die Bayernwerk Netz GmbH kein Netzbetreiber.  Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  Freundliche Grüße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Bischöfliches Ordinariat Passau</b>	-	-

<b>Bund Naturschutz- (Ortsgruppe Passau)</b>	-	-
<b>City Marketing Passau e.V</b>	-	-
<b>Deutsche Regionaleisenbah n GmbH</b>	-	-
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk- Trassenauskuft deutschlandweit (T-NAB) Erstellt am: 28.08.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12 Erstellt am: 21.07.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 21.07.2023 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg</p>	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur selbstständigen Berücksichtigung weitergeleitet. Im Übrigen nicht Gegenstand des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens.

	<p>zu verwenden:</p> <p>telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:</p> <p>telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p><b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg</b> Erstellt am: 07.08.2023 Aktenzeichen: 651pt/011-2023#525</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 21.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Wie bereits mit Schreiben vom 17.04.2023 (Gz.: 651pt/011-2023#202) mitgeteilt, liegt Zuständigkeit der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahn) nicht in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern in der Zuständigkeit des Landes. Wir bitten um entsprechende Beachtung und empfehlen daher die zuständige Landesbehörde am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die erforderliche Fachstelle wurde beteiligt.</p>
<p><b>Energie Südbayern GmbH (Regional Center Arnstorf)</b> Erstellt, am: 21.07.2023 Aktenzeichen: SS</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH &amp; Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>Ericsson Services-GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)</b></p>		

<p><b>Freiwillige Feuerwehr Passau (Stadtbrandinspektion)</b> Erstellt am: 15.08.2023 Aktenzeichen: SBR_Kapuziner_2 0230815</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau (...),</p> <p>in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:</p> <p>1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Ein ggf. darüber hin-aus gehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen.</p> <p>Danach ist derzeit vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 96 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 1.600 l/min).</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen.</p> <p>Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem "Umkreis" (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über "unüberwindbare" Hindernisse hinweg. Es gilt die Strecke, auf die Schläuche durch die Feuerwehr ungehindert verlegt bzw. ausgebracht werden können. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken - abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) - nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Gebäudeplanung berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.</p>
---	---	---

Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.

3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 Bay-BO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist.

Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" heranzuziehen sind).

Die konkrete Ausgestaltung des "zweiten Rettungsweges" i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.

Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so

	<p>ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hub-rettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau - Lz. Innstadt stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 1,3 km.</p> <p>Zur Abschätzung der "Hilfsfrist" (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die "Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten" und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts "Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern" für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:</p> <p>Faktor Zeitansatz Bemerkungen  Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr  Ausrückzeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen.  Anfahrzeit Ca. 3,0 Minuten Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 1,3 km innerorts)  Summe Ca. 9 Minuten</p> <p>Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts-geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein - zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist eingehalten wird.</p> <p>Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<b>Handelsverband Bayern e.V. (Bezirk Niederbayern-Oberpfalz)</b>	-	-
<b>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Abteilung Interessenvertretung)</b>	-	-
<b>Industrie- und Handelskammer für Niederbayern (in Passau)</b> Erstellt am: 28.07.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Frau (..),  herzlichen Dank für die Beteiligung an obigem Verfahren. Grundsätzlich halten wir die geplante Nachverdichtung für sehr wünschenswert.  Wir wünschen allen Beteiligten viel Erfolg bei der weiteren Entwicklungsarbeit und freuen uns auf den nächsten Verfahrensschritt.  Freundliche Grüße,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg</b> Erstellt am: 30.08.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.07.2023.  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur selbstständigen Berücksichtigung weitergeleitet.  Im Übrigen nicht Gegenstand</p>

Aktenzeichen:  
Nicht angegeben.

unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an [TDR-S-Bayern.de@vodafone.com](mailto:TDR-S-Bayern.de@vodafone.com), um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:  
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH  
Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH  
Zeichenerklärung Vodafone GmbH  
Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.07.2023.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird auf die Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.

	<p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <p>Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH  Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH  Zeichenerklärung Vodafone GmbH  Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Freundliche Grüße</p>	
<b>Landratsamt Passau (Bereich Wirtschaft, Standortmarketing, Raumordnung, Landesplanung)</b>	-	-
<b>Polizeipräsidium Niederbayern (PI Passau)</b>	-	-
<b>Regierung von Niederbayern (Landesplanung)</b> Erstellt am: 23.08.2023 Aktenzeichen: RNB-24- 8314.1.10-2-132-6	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan aufzustellen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung bzw. Nachverdichtung auf dem o.g. Areal zu schaffen.</p> <p>Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 25.04.2023 Stellung genommen und einige Aspekte in die Planung eingebracht. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass aus planerischer Sicht der Standort für ein Einzelhandelsgroßprojekt mit anderen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe) sinnvoll ist, die Planung der Nahversorgung und der Nachverdichtung dient. Auch der nun vorliegenden Planung stehen Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben "Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen" vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern (Bergamt Südbayern)</b> Erstellt am: 22.08.2023 Aktenzeichen: 4622.26_38-5-4-5	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.07.2023 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamtes Südbayern keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan "SO Kapuzinerstraße / Johann Bergler Straße", Gmkg. Beiderwies bestehen.</p> <p>Bergrechtliche Belange werden durch die Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<b>Regionaler Planungsverband , Donau Wald</b> Erstellt am: 24.08.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwendungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH</b>	-	-
<b>Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau</b> Erstellt am: 01.08.2023 Aktenzeichen: S1-4622-S12-076/23	Sehr geehrte Damen und Herren,  zum o. g. Bebauungsplan wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 28.03.23, Nr. S1-4622-S12-076/23 abgegeben.  Die btl. Stellungnahme bleibt weiterhin aufrechterhalten und gilt sinngemäß für die erneute Auslegung.  Bei Beachtung der o. g. btl. Stellungnahme bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Kapuzinerstraße/Johann-Bergler-Straße" bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes keine Bedenken.  Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Stadt Passau: Amt für Kinder, Jugend und Familie - Dst. 240</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550</b>	-	-
<b>Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau (Stadt Passau)</b> Erstellt am: 31.07.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Die Dst 440 "Str. - u. Brückenbau" hat keinen Einwand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Stadt Passau: Dst. 470 - Umweltschutz und Klima</b> Erstellt am: 30.08.2023 Aktenzeichen: 470-CSt	Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die erneute Einbindung in die oben genannte Planung!  Die Ergänzungen der Hinweise in Bezug auf den Klimaschutz im B-Plan werden sehr begrüßt. Weitere Hinweise und Ergänzungen oder Einwände gibt es seitens des Klimaschutzes nicht.  Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

<b>Stadt Passau:</b> <b>Dst. 630 - Statistik</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Kommunaler Behindertenbeauf tragter</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Kulturamt - Dst. 310</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Liegenschaftsamt - Dst. 150</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Ordnungsamt - Dst. 210</b> Erstellt am: 10.08.2023 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Stadt Passau:</b> <b>Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststell e</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Stadtarchäologie - Dst. 340</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Stadtentwässerun g - Dst. 450</b> Erstellt am: 24.07.2023 Aktenzeichen: 450 - Bie	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>Stadt Passau:</b> <b>Stadtplanung</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Umweltamt - Immissionsschut z, Dst. 470</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Umweltamt - Untere Naturschutzbehör de, Dst. 470</b>	-	-
<b>Stadt Passau:</b> <b>Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470</b> Erstellt am: 30.08.2023	Mit den textlichen Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung unter Ziff. 2.7.2 besteht aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Inwieweit die bestehende wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in die Donau (Bescheid	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

<p>Aktenzeichen: 470-Stü</p>	<p>vom 18.12.2020) anzupassen ist, bedarf noch der Klärung. Eine entsprechende Aussage wird umgehend nachgereicht.</p> <p>Die Ausführungen unter Ziff. 2.7.9 bitten wir dahingehend anzupassen, als Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet § 78 Abs. 5 (nicht Abs. 3) darstellt.</p> <p>Nachtrag vom 01.09.2023: eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid vom 18.12.2020) ist nicht erforderlich, da die Erhöhung der Einleitungsmenge als unwesentlich zu bewerten ist.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und Punkte eingearbeitet.</p> <p>&gt;&gt; wird in B-Plan geändert</p> <p>&gt;&gt; wird in Begründung ergänzt</p>
<p><b>Stadt Passau:</b> <b>Verkehrsplanung</b> - Dst. 520 Erstellt am: 29.08.2023 Aktenzeichen: 520 - tv</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Verkehrsplanung gibt es keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>Stadt Passau:</b> <b>Wirtschaftsförderung - Dst. 610</b></p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p><b>Stadtwerke Passau GmbH</b> Erstellt am: 30.08.2023 Aktenzeichen: b23051</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich.</p> <p>Auf dem Grundstück Fl. Nr. 284/1 befindet sich eine alte, sehr empfindliche GG-Wasserleitung. Alle in der Nähe befindlichen Arbeiten müssen vorher mit Herrn Fuchs, Tel. 0851 560 310, abgesprochen werden.</p> <p>Außerdem kann erst nach Vorliegen der beantragten elektrischen Anschlussleistungen entschieden werden, ob die Errichtung einer besonderen Transformatorenanlage erforderlich ist. Aus diesem Grund ist auf dem Areal eine Fläche von ca. 35 m<sup>2</sup> zur Errichtung einer Trafostation vorzuhalten. Bei Bedarf kann ein entsprechender Lageplan mit vorgeschlagenem Stationsstandort erstellt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Poindecker, Tel. 0851 560 210.</p> <p>In der Bauphase muss außerdem die Nutzung der Bushaltestelle "Johann-Bergler-Straße" an der Kapuzinerstraße und die freie Durchfahrt in die Johann-Bergler-Straße gewährleistet werden. Hier verlaufen die Buslinien 3 und 4 im 15-Minuten-Takt.</p> <p>Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Stellungnahme wird berücksichtigt;</p> <p>Siehe 1.4</p> <p>„... Leitungssituation detailliert zu überprüfen und ... bei Bedarf anzupassen“</p> <p>Bei 1.5 wird ergänzt:</p> <p>„auf die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist bei der Bauausführung zu achten“</p> <p>Somit nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern Bauausführung</p>

<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG - Nürnberg</b>	-	-
<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau-MDK</b> Erstellt am: 26.07.2023 Aktenzeichen: 3811S- 213.02/ABz1- 002/16	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Einwendungen, da die Belange der WSV dadurch nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>Wasserwirtschaft samt Deggendorf (Dienstort Passau)</b> Erstellt am: 29.08.2023 Aktenzeichen: 4- 4622-PA-262- 25525/2023	<p>Überschwemmungsgebiet Donau</p> <p>In unserem Schreiben vom 28.04.2023 haben wir auf den §78 Abs. 2 WHG Nr. 1-9 verwiesen und zu Nr. 3-9 Stellung genommen.</p> <p>In wie weit die Nr.4, Nr.5, Nr.7 und Nr.9 berücksichtigt wurden erschließt sich uns nicht.</p> <p>Sollte dies erst bei der künftigen Errichtung einer baulichen Anlage zur Anwendung kommen, bitten wir um eine Anpassung der Nummer 2.7.9 im Bebauungsplan in Rücksprache mit Ihrem Sachgebiet Wasserrecht.</p> <p>Vorrangig sollte mit dem Sachgebiet Wasserrecht und dem Bauamt geklärt werden, ob es sich um ein neues Baugebiet gem. § 78 Abs. 2 WHG oder nur um eine Änderung gem. § 78 Abs. 3 WHG handelt, da in einem Teilbereich bereits bestehende Bebauung vorliegt. Die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen unterscheiden sich hierbei deutlich.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um eine Änderung einer bestehenden Anlage gem. §78 Abs. 3 WHG – siehe Nachtrag Stellungnahme Umweltamt – Wasserrecht, Dst. 470 (+ Abstimmung Frau Fuchs mit WWA)</p> <p>Des Weiteren wird auf die bereits aufgenommenen Punkte im B-Plan 2.7.1 – 2.7.5 verwiesen.</p>
<b>Zweckverband Abfallwirtschaft (Donau-Wald)</b> Erstellt am: 08.08.2023 Aktenzeichen: III/S	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die erneut vorgelegten Planungsunterlagen weisen keine für uns relevanten Änderungen auf. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 21.04.2023.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.</p>